



Finanzordnung

Aufgrund der Satzung des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (VMB NRW) in der zuletzt geänderten Fassung vom 26.04.2008 haben sich die Mitglieder durch Beschluss der Landesvorstandssitzung vom 08.11.2008 folgende Finanzordnung gegeben

§ 1 Kassenverwaltung

1. Es bestehen im Volksmusikerbund NRW e.V. (VMB NRW) 3 Kassenbereiche.
 - 1.1. Kassenbereich 1 für die Mittel des Landes NRW vom Landesmusikrat NRW.
Der Kassenbereich 1 ist gleichzeitig Zentralkasse des VMB NRW. Der Kassenführer ist verantwortlich für die fristgerechte Meldung und Zahlung der anfallenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Künstlersozialkasse des Gesamtverbandes.
 - 1.2. Kassenbereich 2 für die Mittel des Landes NRW im Bereich der Landesmusikjugend NRW.
Der Kassenführer ist in diesem Bereich verantwortlich für die fristgerechte Meldung und Zahlung der anfallenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Künstlersozialkasse an die Zentralkasse (Kassenbereich 1).
 - 1.3. Kassenbereich 3 für das Landesmusikfest.
Der Kassenführer ist in diesem Bereich verantwortlich für die fristgerechte Meldung und Zahlung der anfallenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Künstlersozialkasse an die Zentralkasse (Kassenbereich 1).
2. Die 3 Kassenbereiche des VMB NRW sind die einzig einnehmenden und auszahlenden Stellen. Sie sind für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten gegenüber dem Präsidium und der Hauptversammlung verantwortlich.
3. Im Falle einer länger andauernden Verhinderung eines Kassenführers kann das Präsidium für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter einsetzen.
4. Von allen Einnahmen und Ausgaben muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Für die Abrechnung von Auslagen sind die vom VMB NRW festgelegten Formblätter zu verwenden. Jeder Ausgabebeleg muss von der zuständigen Person mit dem Vermerk sachlich und rechnerisch richtig unterschrieben sein.
5. Zahlungsverpflichtungen sind fristgerecht einzuhalten. Auf den Abzug von Skonto ist nach Möglichkeit zu achten.
6. Der Zahlungsverkehr ist nur über die Bankkonten des VMB NRW abzuwickeln. Barkassen sind in der Regel nicht vorgesehen. Bei Überweisungen von Beträgen siehe Vereinbarung zum Online-Banking Verfahren
7. Die Kassenführung ist nach den Regeln der Gemeinnützigkeit vorzunehmen
8. Jeder Kassenführer ist in seinem Bereich für die korrekte und fristgerechte Beantragung und Abrechnung der Fördermittel verantwortlich. Nicht fristgerecht vorgelegte Abrechnungen von beantragten Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.



Finanzordnung

§ 2 (zur Zeit unbesetzt)

§ 3 Zahlungstermine der Kreisverbände an den Landesverband

1. Die in Rechnung gestellten Mitgliedsbeiträge für Jugendliche und Erwachsene müssen bis zum 30. Juni des Jahres bezahlt sein.
2. Die in Rechnung gestellten Versicherungsbeiträge sind entsprechend der Aufstellung der Bundesvereinigung sofort zu bezahlen
3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann eine Zinsberechnung bzw. eine (Teil-) Einbehaltung der Auszahlung von Fördergeldern für Maßnahmen der Kreisverbände (z.B. D-Maßnahmen) festgesetzt werden.

§ 4 Haushaltsplanung

1. Die Haushaltspläne werden für jeden Kassenbereich von den zuständigen Kassenführern erstellt und bis spätestens Ende Oktober für das Folgejahr dem Präsidium zur Beratung vorgelegt werden.

Die Haushaltspläne gelten als genehmigt, wenn sie vom Präsidium mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Die einzelnen Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Bei den Haushaltsberatungen müssen das Präsidium und die Kassenführer anwesend sein. Ferner sind zu den Beratungen je ein Vertreter vom Landesblasorchester und Landesspielleutekorps, sowie der Vorsitzende des Landesmusikausschusses NRW einzuladen.
3. Die Haushaltspläne sind Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die über das Gesamtvolumen des Haushalts hinausgehen, sollen nicht gemacht werden. Mehrausgaben zwangsläufiger Art erfordern einen Beschluss des Präsidiums.
4. Die Planungsansätze für Maßnahmen der Kreisverbände und deren Vereine müssen den zuständigen Stellen bis Ende Oktober vorliegen. Das gleiche gilt für die Fachbereiche, Landesblasorchester, Landesspielleutekorps und sonstiger Bereiche des Landesverbandes. Später vorgelegte Planungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 5 Erstattung von Auslagen

1. Für die Erstattung von Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sind die Bedingungen des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen maßgebend.
2. Über alle Veranstaltungen der jeweiligen Organe und Ausschüsse des VMB NRW sind die Kassenführer vor deren Einberufung über Tag, Ort, Art, Dauer und überschlägig entstehenden Kosten zu informieren. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Teilnehmerlisten den Kassenführern vorzulegen.



Finanzordnung

3. Die Kassenführer sind berechtigt Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder der gleiche Zweck mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.
4. Es haben alle Mitglieder nach dem Prinzip der Sparsamkeit zu verfahren, so dass die Kosten so gering wie möglich gehalten werden (z.B. durch die Bildung von Fahrgemeinschaften oder beim Telefonieren durch Nutzung von Billigtarifzeiten).
5. Alle Auslagen müssen durch ordentliche Belege mit den vorgesehenen Formblättern nachgewiesen werden. Undurchsichtige oder nicht nachvollziehbare Abrechnungen müssen von den Kassenführern abgewiesen werden. Auslagen, die älter als 6 Monate sind, dürfen nicht mehr bezahlt werden.
6. Verantwortlich für die Richtigkeit der Abrechnung ist immer der Antragsteller.
7. Auslagen die der Gemeinnützigkeit widersprechen, oder nicht dem Zweck des VMB NRW dienen, dürfen nicht bezahlt werden.

§ 6 Jahresabschluss

1. Spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres legen die Kassenführer dem Präsidium den Jahresabschluss vor. In ihm sind Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum Haushaltsplan nachzuweisen, sowie Schulden und Vermögen aufzuführen. Zum Jahresabschluss gehört ein lückenlos geführtes Inventarverzeichnis.
2. Vom Kassenführer des Kassenbereichs I ist eine Zusammenfassung aller Kassenbereiche nach den Regeln der Gemeinnützigkeit zu erstellen, um auf eine Überprüfung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt vorbereitet zu sein.
3. Für die Vorlage in der alle zwei Jahre stattfindenden Landesdelegiertenversammlung ist vom Kassenführer des Kassenbereiches 1 eine kurze Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögenstandes zu erstellen.

§ 7 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des VMB NRW. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
2. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
3. Bestandteile der Kassenprüfung.
 - 3.1. Die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften, wie z.B. Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit, den Grundsatz der Vollständigkeit, den Grundsatz des Saldierungsverbotes von Erlösen und Aufwendungen.
 - 3.2. Die Überprüfung des Inventars (Verbandsvermögens).
 - 3.3. Die Übereinstimmung der Abschlusszahlen des Vorjahres mit den Eröffnungszahlen des laufenden Jahres.



Finanzordnung

- 3.4. Die Einhaltung der steuerlichen Vorschriften , keine erkennbaren Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht, insbesondere den Grundsatz der Vermögenserhaltung.
 - 3.5. Die Einhaltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften.
 - 3.6. Die satzungsmäßige Verwendung der Mittel entsprechend der Haushaltsplanung und Beschlüssen.
 - 3.7. Die Beurteilung der Finanzlage; d.h. die Prüfung der künftigen Zahlungsfähigkeit des VMB NRW.
4. Die Durchführung der Kassenprüfung ist jährlich im 1. Halbjahr für das vorangegangene Geschäftsjahr. von den Kassenprüfern ist dem Präsidium intern Bericht zu erstatten. Für die Berichterstattung auf der Hauptversammlung erstellen die Kassenprüfer einen Kassenprüfbericht. Die Berichterstattung hat spätestens 3 Wochen nach der Kassenprüfung zu erfolgen, im Jahr der Hauptversammlung jedoch spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung.
 5. Die Kassenprüfer müssen gemeinsam tätig werden. Zur Berichterstattung der Hauptversammlung reicht ein Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nur dem Präsidium und der Hauptversammlung berichten, ansonsten sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 6. Wird die Kassenprüfung durch ein unabhängiges Institut vorgenommen, entfällt Punkt 5.
 7. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium des VMB NRW angehören.

§ 8 Inventar

1. Zum Nachweis des Inventars ist von den Kassenführern ein Inventarverzeichnis zu führen.
2. Es sind alle Gegenstände, die nicht zum sofortigen Verbrauch bestimmt sind, aufzunehmen.
3. Das Inventarverzeichnis muss enthalten:
 - 3.1. Bezeichnung des Gegenstandes mit kurzer Beschreibung oder Inventarnummer.
 - 3.2. Anschaffungsdatum.
 - 3.3. Anschaffungs- und Zeitwert.
 - 3.4. Beschaffende Abteilung.
 - 3.5. Aufbewahrungsort mit Unterschrift der Person die das Instrument im Moment nutzt.
4. Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Instrumente usw.) sind allgemeines Vermögen des VMB NRW. Dabei ist es gleichgültig ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.



Finanzordnung

6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss je nach Zuordnung des Gerätes bzw. Inventars gemäß Inventarliste dem entsprechenden Kassensbereich unter Vorlage eines Beleges zugeführt werden. Zu veräußernde Gegenstände sind dem Kassensführer und dem Präsidium vor der Veräußerung anzuzeigen. Das Gleiche gilt für das Verschenken von Gegenständen. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

§ 9 Allgemeines

1. Die Kassensführer müssen das Präsidium des VMB NRW nach jedem Quartal über den Stand der Kasse unterrichten. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt sich über alle Vorgänge Auskunft geben zu lassen, sowie bei Unregelmäßigkeiten eine Kassenprüfung anzuordnen.
2. Alle Ausschüsse, Landesblasorchester und Landesspielleutekorps werden quartalsmäßig über den Stand ihres Budgets (Stand der bisherigen Ausgaben / Einnahmen) informiert. Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse, die im Auftrag des VMB NRW an Reisen, Sitzungen, Tagungen usw. teilnehmen, haben nach den Regeln der Finanzordnung Anspruch auf Erstattung.
3. Das Präsidium kann Einladungen im Namen des VMB NRW aussprechen. Dies gilt insbesondere für Einladungen an Mitglieder der Bundesorgane und der sonstigen Musikbünde im Inland wie im Ausland.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
2. Änderungen oder Erweiterungen dieser Finanzordnung bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes, es genügt die einfache Mehrheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss des Landesvorstandes vom 08. November 2008 in Kraft.

Alle früheren Finanzordnungen verlieren hiermit Ihre Gültigkeit.